



Tagespflegevertrag

August-Kayser-Stiftung
August-Kayser-Straße 23
75175 Pforzheim

Stand: Januar 2012

Inhaltsverzeichnis	Seiten
§ 1 Vertragsgegenstand	5
§ 2 Aufnahme	6
§ 3 Leistungserbringung und Informationspflichten	6 - 7
§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen	7 - 8
§ 5 Unterkunft	8
§ 6 Verpflegung	8 - 9
§ 7 Zusatzleistungen	9
§ 8 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen	9
§ 9 Entgelt	10 - 11
§ 10 Entgeltentwicklung	11 - 12
§ 11 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes	12 - 13
§ 12 Fälligkeit	13
§ 13 Entgelt bei Abwesenheit	13 - 14
§ 14 Haftung der Einrichtung	14
§ 15 Haftung des Tagespflegegastes	14
§ 16 Datenschutz und Schweigepflicht	14
§ 17 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	14 - 15
§ 18 Kündigung durch den Tagespflegegast	15
§ 19 Kündigung durch die Einrichtung	15 - 16
§ 20 Besondere Regelungen für den Todesfall	17
§ 21 Anpassungspflicht	17
§ 22 Salvatorische Klausel	17
§ 23 Schlussbestimmungen	17 - 18
§ 24 In-Kraft-Treten	18
Anmerkungen für den Tagespflegegast	19

VERTRAG

über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege

Die August-Kayser-Stiftung, August-Kayser-Straße 23, 75175 Pforzheim

im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene teilstationäre (und vollstationäre) Pflegeeinrichtung.

Träger der Einrichtung ist die August-Kayser-Stiftung, Pforzheim

Zwischen dem Träger der Einrichtung

vertreten durch die Heimleitung

Herr **Klaus Heinkel**

und

Herrn/Frau

geb. am:

wohnhaf in:
.....

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

.....

im Folgenden Tagespflegegast genannt¹

wird folgender

V e r t r a g

geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 71 SGB XI mit den Pflegekassen zur Tagespflege zugelassen. Die erforderlichen Leistungen der Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung (Regelleistungen) sind für Tagespflegegäste, die pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Tagespflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegestufe 0“). Diese erhalten dann nach Art und Inhalt die gleichen Tagespflegeleistungen wie die pflegebedürftigen Tagespflegegäste, wobei sich der Leistungsumfang nach dem Bedarf richtet, der von der Einrichtung oder ggf. vom Träger der Sozialhilfe festgestellt wird.

- (2) Die vorvertraglichen Informationen sind Grundlage dieses Vertrags.
- (3) Eine Aufnahme in die Einrichtung ist nur möglich, wenn die Betreuung und Pflege des Tagespflegegastes auch außerhalb der Aufenthaltszeiten der Tagespflegeeinrichtung gewährleistet ist.
- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.

2 Aufnahme

- (1) Der Vertrag wird
- auf unbestimmte Zeit
 - für die Zeit vom bis
- geschlossen.
- (2) Dem Tagespflegegast wird ab ein Platz in der Einrichtung bereitgestellt. Soweit der Pflegeplatz erst nach Ablauf dieses Datums in Anspruch genommen wird, wird dem Tagespflegegast vom ersten Tag ab eine Abwesenheitsvergütung entsprechend § 13 berechnet.^{1a}
- (3) Der Tagespflegegast verpflichtet sich, vor Aufnahme in die Tagespflegeeinrichtung, der Einrichtung zu übergeben:²
- eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse, aus dem sich die Erfüllung der Voraussetzungen des Anspruches auf Pflege in einer teilstationären Einrichtung, die Zuordnung zu einer Pflegestufe sowie die Leistungshöhe ergibt,
 - eine schriftliche Erklärung, aus der hervorgeht, bis zu welchem Betrag der Tagespflegegast die Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) oder das anteilige Pflegegeld (§ 37 SGB XI) oder Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) in Anspruch nehmen wird,
 - eine Mehrfertigung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen bzw. der privaten Pflegeversicherung oder des Gesundheitsamtes,
 - eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des Sozialamtes.

§ 3

Leistungserbringung und Informationspflichten

- (1) Die Leistungserbringung wird für folgende Tage (Nutzertage) vereinbart:
- Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag
 - Freitag Samstag Sonntag
- (2) Der Hol- und Bringdienst wird vom Tagespflegegast
- nicht beansprucht

beansprucht und zwar an allen Nutzertagen

morgens

nachmittags

beansprucht und zwar an folgenden Nutzertagen

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag

Freitag Samstag Sonntag

morgens

nachmittags

(3) Grundlage für die Erbringung der Leistungen sind die Bestimmungen des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für teilstationäre Pflege für das Land Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Ferner der zwischen dem Träger der Einrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe abgeschlossene Versorgungsvertrag³.

(4) Der Tagespflegegast informiert die Einrichtung schriftlich und unverzüglich über die Änderungen bei der Wahl der Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) oder des anteiligen Pflegegeldes (§ 37 SGB XI) bzw. der Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI).

Die Einrichtung leitet die Erklärung des Tagespflegegastes unverzüglich an die Pflegekasse weiter. Die Änderung der Wahl gilt ab Anfang des zweiten auf den Eingang der Erklärung des Tagespflegegastes bei der Pflegekasse folgenden Kalendermonats.

(6) Die Einrichtung teilt bei Zustimmung des Tagespflegegastes der zuständigen Pflegekasse mit, wenn

- Maßnahmen der Prävention angezeigt erscheinen,
- die Einleitung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich ist,
- der Pflegezustand oder die Pflegesituation des Tagespflegegastes sich verändert (Wechsel der Pflegestufe).

§ 4

Allgemeine Pflegeleistungen

(1) Die Einrichtung erbringt für den Tagespflegegast die erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung sowie die notwendige Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück.

(2) Der Tagespflegegast ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom

- nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegestufe 0).

Der nicht pflegebedürftige Tagespflegegast ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides des Sozialamtes in Verbindung mit dem Ergebnis der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst bzw. des Gesundheitsamtes der

- Pflegeklasse 0/K

- Pflegeklasse 0/G

zugeordnet.

- pflegebedürftig im Sinne des SGB XI

- erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)

- schwer pflegebedürftig (Pflegestufe II)

- schwerst pflegebedürftig (Pflegestufe III)

(3) Die Zuordnung zu den Pflegestufen sowie der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 5 Unterkunft

- (1) Dem Tagespflegegast stehen sämtliche Räumlichkeiten in der Tagespflege sowie die sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtung zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Räumlichkeiten werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.
- (2) Der Tagespflegegast verpflichtet sich, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Unterkunft umfasst soweit erforderlich auch die Bereitstellung von Lagerungshilfsmitteln und Wäsche sowie die Instandhaltung und Reinigung hiervon.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus 2 Mahlzeiten - zweites Frühstück und Mittagessen - und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Tagespflegegast Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten.

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl:

Tee, Kaffee, Mineralwasser, Fruchtsaft

- (2) Die Einrichtung gewährt darüber hinaus folgende im Entgelt enthaltene Verpflegung:
- Nachmittagsgetränk mit Kuchen / Gebäck
- (3) Jegliche darüber hinaus gehende Verpflegung wird separat in Rechnung gestellt (aktuelle Preisliste kann von der Leitung der Tagespflege erbeten werden)
- Zusätzliche gewünschte Verpflegung (kostenpflichtig):

.....

§ 7 Zusatzleistungen

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 3 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Tagespflegegast in Anspruch nimmt, sind vom Tagespflegegast selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 8 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Tagespflegegast ärztliche Hilfe.
- (2) Jeder Tagespflegegast hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass ein Arzt im Bedarfsfall in die Einrichtung kommt.
- (3) Der Tagespflegegast teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 9 Entgelt

(1) Das tägliche Entgelt setzt sich zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagespflegegastes in die Einrichtung wie folgt zusammen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ⁴ | |
| <input type="checkbox"/> Pflegeklasse 0/K
für Tagespflegegäste der sog. Pflegestufe 0/K | 23,24 € |
| <input type="checkbox"/> Pflegeklasse 0/G
für Tagespflegegäste der sog. Pflegestufe 0/G | 23,44 € |
| <input type="checkbox"/> Pflegeklasse I
für Tagespflegegast der Pflegestufe I | 34,14 € |
| <input type="checkbox"/> Pflegeklasse II
für Tagespflegegast der Pflegestufe II | 45,64 € |
| <input type="checkbox"/> Pflegeklasse III
für Tagespflegegast der Pflegestufe III | 53,64 € |
| <input type="checkbox"/> Fahrdienstvergütung gem. § 3 Abs. 2 | |
| <input type="checkbox"/> bis zu 3 km einfache Entfernung | 1,50 € |
| <input type="checkbox"/> über 3 km bis 10 km einfache Entfernung | 3,00 € |
| <input type="checkbox"/> über 10 km einfache Entfernung | 4,50 € |
| 2. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung | 8,30 € |
| 3. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen ⁵ | 10,23 € |
| 4. Das tägliche Entgelt beträgt insgesamt | € |

- (2) Zusätzliche Fahrten zu den in § 3 vereinbarten Leistungen können im Einzelfall einvernehmlich vereinbart und zusätzlich abgerechnet werden. Die Einrichtung ist bestrebt, derartige Wünsche im Rahmen des Hol- und Bringdienstes zu berücksichtigen, ein Anspruch des Tagespflegegastes auf die Durchführung zusätzlicher Fahrten besteht jedoch nicht.
- (3) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich in den Pflegeklassen I – III nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind. Sofern zwischen der Einrichtung und den Sozialhilfeträgern eine Entgeltvereinbarung besteht, bestimmt sich in den sog. Pflegeklassen O/K und O/G das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung nach den mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Sätzen. Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß der baden-württembergischen Altenpflegeausgleichsverordnung ein Umlagebetrag für die Ausbildung von Altenpflegefachkräften enthalten.
- (4) Der Tagespflegegast trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen sowie die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger⁶ für sie nicht aufkommt. Daneben trägt der Tagespflegegast die Kosten für die Zusatzleistungen (vgl. § 7 Abs. 3).
- (5) Für den Fall, dass Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Tagespflegegast, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- (6) Bei Tagespflegegästen, die in der privaten Pflegeversicherung versichert sind, tritt an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI). Die Einrichtung rechnet in diesen Fällen das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen mit dem Tagespflegegast ab.

§ 10 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe), soweit solche Vereinbarungen bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, wenn die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Der Tagespflegegast wird von der Einrichtung hierüber informiert.

- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Tagespflegegast schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Tagespflegegast wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. Das erhöhte Entgelt wird vom Tagespflegegast frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.
- (5) Tritt die Einrichtung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern in Verhandlungen über eine Entgelterhöhung ein, betrifft die Mitteilungs- oder Begründungspflicht nach Abs. 4 die von der Einrichtung in der Verhandlung geforderte Entgelterhöhung. Die Entgelthöhe, die in der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern oder durch eine Entscheidung der Schiedsstelle letztlich festgesetzt wird, kann von der geforderten Entgelterhöhung abweichen. Die neue Entgelthöhe tritt zu dem in der Entgeltvereinbarung oder durch die Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Abs. 4 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Absatz 5 gilt für die Einholung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach Abs. 3 zu einer Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen entsprechend.

§ 11

Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Tagespflegegastes, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Tagespflegegast zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Tagespflegegast das Angebot annimmt.
- (2) Bei Tagespflegegästen, die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen oder denen im Rahmen der Sozialhilfe Hilfe in Einrichtungen gewährt wird, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (4) Ist der Tagespflegegast als pflegebedürftig eingestuft und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass er auf Grund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist der Tagespflegegast verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen.

Weigert sich der Tagespflegegast, den Antrag auf Höherstufung zu stellen,

kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Heimentgelt nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Tagespflegegast den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung der erhöhten Heimentgelte mit 5 v. H. p.a. zu verzinsen.

- (5) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Tagespflegegast, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (6) Der Tagespflegegast und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§ 12

Fälligkeit

Die vom Tagespflegegast geschuldeten Entgelte werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit Zustellung der Rechnung fällig.

§ 13

Entgelt bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Tagespflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der Tagespflegeplatz freigehalten.
- (2) Bei Abwesenheit wird von der Einrichtung für jeden Nutzertag eine Vergütung von 75 % des vereinbarten Entgeltes für Pflegeleistungen sowie Unterkunft und Verpflegung berechnet. Die Regelung in § 9 Abs. 2 (Fahrdienstvergütung) bleibt hiervon unberührt. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen wird in voller Höhe berechnet. Die Möglichkeit des Nachweises einer höheren Ersparnis bleibt unberührt.
- (3) Teilt der Tagespflegegast der Einrichtung mindestens 14 Tage vor Beginn seiner Abwesenheit mit, dass er die Leistung der Einrichtung nicht in Anspruch nimmt, wird keine Abwesenheitsvergütung berechnet.
- (4) Die Einrichtung informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Tagespflegegastes. Die Pflegekasse übernimmt Leistungen für maximal 42 Nutzertage je Kalenderjahr. Bei einem Krankenhausaufenthalt oder einem Rehabilitationsaufenthalt verlängert sich dieser Zeitraum um die Dauer des Aufenthalts.

- (5) Sollte sich zukünftig die Abwesenheitsregelung im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI ändern, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 14

Haftung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung haftet für den Verlust von und Schäden an eingebrachten Sachen des Tagespflegegastes nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen des Tagespflegegastes, sofern in der Einrichtung möglich, bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche des Tagespflegegastes gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadensbegründenden Ereignisses schriftlich geltend gemacht werden.

§ 15

Haftung des Tagespflegegastes

- (1) Der Tagespflegegast haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Tagespflegegast empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 16

Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Tagespflegegast hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 17

Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners nach § 18 beendet werden.
- (2) Im Falle des Ablebens des Tagespflegegastes endet der Vertrag mit dem Sterbetag.

- (3) Der Tagespflegegast hat persönliche Gegenstände spätestens an dem Tag, an dem der Vertrag endet, in der Einrichtung abzuholen. Im Falle des § 17 Abs. 2 haben die Erben die persönlichen Gegenstände unverzüglich abzuholen.

§ 18

Kündigung durch den Tagespflegegast

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Tagespflegegast jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Tagespflegegast eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 3 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (2) Der Tagespflegegast kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Tagespflegegast abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (3) Der Tagespflegegast kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Tagespflegevertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Tagespflegegast eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

§ 19

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Tagespflegevertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Tagespflegevertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Tagespflegegast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. der Tagespflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 4. der Tagespflegegast
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Tagespflegegast ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Tagespflegegastes entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gekündigt, so hat sie dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

§ 20

Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Der Tagespflegegast weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.
2.

- (2) Der Tagespflegegast ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person / folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.
2.

§ 21

Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Pflegeversicherungsrechts oder des Heimrechts oder der Rahmenvereinbarungen nach SGB XI, eine Änderung dieses Vertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

(2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- X Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
- X Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- X Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 3)

**§ 24
In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag tritt am in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Tagespflegegastes
oder des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers


.....
Unterschrift Einrichtung

Anmerkungen für den Tagespflegegast:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.

Bei Verwendung der Alternative zu § 1 Abs. 1:

^{1a} Solange der Tagespflegegast noch nicht in die stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen ist, zahlen die Pflegekassen in der Regel keine Leistungsbeträge gem. § 41 SGB XI, d.h. die Bereitstellungskosten für den Pflegeplatz sind vom Tagespflegegast selbst zu tragen.

² Wenn dem Tagespflegegast noch kein Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegt, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat (vgl. Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides, Anlage 5).

³ Mit Pflegeeinrichtungen, die vor dem 01.01.1995 teilstationäre Pflege auf Grund von Vereinbarungen mit Sozialhilfeleistungsträgern erbracht haben, gilt ein Versorgungsvertrag nach § 73 Abs. 3 Satz 1 SGB XI als abgeschlossen.

⁴ Das vom Tagespflegegast zu zahlende Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen richtet sich gem. § 84 Abs. 2 SGB XI nach der Pflegeklasse. Für die Zuordnung zu einer Pflegeklasse ist die Pflegestufe maßgeblich, die im Leistungsbescheid der Pflegekasse festgesetzt ist. Ausnahmsweise kann die Zuordnung zu einer Pflegeklasse von der Pflegestufe abweichen, wenn dies nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes und der Pflegeleitung des Heims notwendig oder ausreichend ist.

⁵ Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Tagespflegegast gesondert berechnen. Diese sog. betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen können aufgrund der gesetzlichen Regelung (§ 82 Abs. 3 / § 82 Abs. 4 SGB XI) auf den Tagespflegegast umgelegt werden. Bei Tagespflegegästen mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII).

⁶ Die Direktzahlung des Sozialhilfeträgers an die Einrichtung (sog. Bruttoprinzip) kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. In der Regel überweist der Sozialhilfeträger die Leistung auf das Konto des Tagespflegegastes (sog. Nettoprinzip), der dann selbst das Entgelt bezahlen muss.